

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2022 / V 00081	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTV Asb/Br	08.04.2022, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Müller _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: MEDZIN CAMPUS BODENSEE: I. Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II FN GmbH) mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH (MVZ FN GmbH) II. Novellierung des Betrauungsakts Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen (compare/clean) Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH (compare/clean) Anlage 3: Betrauungsakt (compare/clean)			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Asbahr, Geschäftsführung, 20 Min.(davon 10 Min. Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.05.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.05.2022	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
 Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz in 2022: Ergebnis-HH EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: Ergebnis-HH EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

I. Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II FN GmbH) mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH (MVZ FN GmbH)

1. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nimmt den Bericht der Geschäftsführung in der Sitzung über die Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II FN GmbH) mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH (MVZ FN GmbH) zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat weist den Vertreter der Stadt Friedrichshafen gemäß § 104 Abs. 1 GemO an, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH wie folgt zu beschließen bzw. abzustimmen:
 - a) Der Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen sowie der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen wird gemäß § 15 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - b) Der Auflösung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - c) Dem Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen (Anlage 1) wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. a) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - d) Der Änderungsbedarf des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH wird zur Kenntnis genommen und der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH (Anlage 2) gemäß 15 Abs. 1 lit. f) des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH zugestimmt.
 - e) Der Vertreter der Klinikum Friedrichshafen GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen sowie der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen wird angewiesen, entsprechend vorgenannten Ziffern 2 a) bis 2 d) zustimmende Beschlüsse zu fassen.

- f) Die vorgenannte Zustimmung zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen umfasst dabei auch solche Änderungen, die sich noch im Weiteren auf Grund der Abstimmungen mit dem Registergericht, Finanzverwaltung oder Dritten ergeben können, soweit diese nicht wesentlich sind. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH befinden sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Finanzamt Friedrichshafen im Hinblick auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Die Beteiligungsverwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Klinikum Friedrichshafen GmbH etwaige redaktionelle Änderungswünsche des Finanzamts oder etwaige Änderungswünsche des Registergerichts (Handelsregister) zur Behebung von Eintragungshindernissen vorzunehmen.

II. Novellierung des Betrauungsakts für den Medizin Campus Bodensee

1. Der Gemeinderat beschließt den beigefügten novellierten Betrauungsakt der Stadt Friedrichshafen gemäß Anlage.
2. Herr Oberbürgermeister Brand wird gebeten, die Geschäftsführung der im Betrauungsakt genannten Krankenhausträger den novellierten Betrauungsakt bekanntzugeben und sie anzuweisen bzw. aufzufordern, die als Anhang beigefügte Betrauung umzusetzen.
3. Sofern noch aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung, mit Rechtsberatungen, weiteren Dritten oder im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen erforderlich werden, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme diese Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Begründung:

- I. Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ II FN GmbH) mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen GmbH (MVZ FN GmbH)

1. Vorbemerkung

Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ FN GmbH)

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen stimmte in seiner Sitzung am 24.09.2007 der Gründung der MVZ FN GmbH zu. Sie stellt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Klinikum Friedrichshafen GmbH dar. Herr Sachsenmaier ist Geschäftsführer der Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Sicherstellung des ambulanten ärztlichen Versorgungsangebotes im Versorgungsbereich der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Die MVZ FN GmbH ist im Ärztehaus (Röntgenstraße 14) angesiedelt.

Kennzahlen	2020	2019
Umsatzerlöse	1.225,5 TEUR	1.344,5 TEUR
Jahresergebnis vor Verlustausgleich	-254,0 TEU	-133,0 TEUR
Bilanzsumme	843,1 TEUR	870,2 TEUR
Eigenkapital	51,9 TEUR	51,9 TEUR
Ambulante Patienten	14.705	15.988
Ø Mitarbeiter	36 (VK 14,9)	28 (VK 13,7)

Für das Jahr 2021 wird mit einem Überschuss von rund 29 TEUR gerechnet.

Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen (MVZ FN II GmbH)

Auch die MVZ II FN GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Klinikum Friedrichshafen GmbH. Der Gemeinderat bewilligte die Gründung der Gesellschaft in seiner Sitzung am 24.06.2013. Herr Sachsenmaier führt auch in dieser Gesellschaft die Tätigkeit der Geschäftsführung aus.

Die MVZ II FN GmbH verfolgt den selben Zweck wie die MVZ FN GmbH, jedoch ist diese im Klinikum-Gebäude (Röntgenstraße 2) untergebracht.

Kennzahlen	2020	2019
Umsatzerlöse	447,3 TEUR	305,6 TEUR
Jahresergebnis vor Verlustausgleich	-129,0 TEU	-80,0TEUR
Bilanzsumme	436,2 TEUR	446,8 TEUR
Eigenkapital	39,3 TEUR	39,3 TEUR
Ambulante Patienten	6.097	4.646
Ø Mitarbeiter	11 (VK 5,65)	9 (VK 3,9)

Die Geschäftsführung rechnet für das Jahr 2021 mit einem Defizit von rund -70 TEUR.

2. Verschmelzung der MVZ II FN GmbH mit der MVZ FN GmbH

Zur Zeit der Gründung vertrat die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg den Standpunkt, dass ein MVZ nur an einem Standort sein kann und darf (sog. Eintresen-Prinzip). Da die beiden MVZen in unterschiedlichen Gebäuden untergebracht sind, wurde die Gründung einer zweiten Trägergesellschaft von der Kassenärztlichen Vereinigung gefordert. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 30.09.2020 gegen solche Standortvorgaben geurteilt (Zulassung einer Nebenbetriebsstätte). Dadurch kann eine Verschmelzung der beiden MVZen nun angegangen werden.

Durch eine Verschmelzung können Kosten für die Jahresabschlüsse, Buchhaltung, Controlling, Wirtschaftsplanung sowie IT-Kosten durch Wegfall von Lizenzkosten eingespart werden. Zudem können Synergien bei der Besetzung bzw. dem Einsatz der Medizinischen Fachangestellten erschlossen werden. Die Geschäftsführung geht von einem Einsparpotential durch die Verschmelzung von rund 50 TEUR p.a. aus.

Neben der gesellschaftsrechtlichen Sicht einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz sind hierbei im besonderen zulassungsrechtliche Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zu beachten. Seitens der Geschäftsführung der Medizinischen Versorgungszentren sind folgende Anträge zu stellen:

- Übertragung der Anstellungsgenehmigungen von der MVZ II FN GmbH auf die MVZ FN GmbH
- Antrag auf Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte
- Antrag auf Beendigung / Auflösung der MVZ II FN GmbH

Nach Genehmigung durch den Zulassungsausschuss wird bis spätestens 31.08.2022 ein Verschmelzungsvertrag geschlossen und notariell beurkundet. Damit gehen alle Rechtsverhältnisse auf die MVZ FN GmbH über. Die Medizinischen Fachangestellten wechseln per Betriebsübergang nach § 613 a BGB in die MVZ FN GmbH.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister erlischt die übertragende MVZ II FN GmbH, so dass diese keinerlei Rechtsgeschäfte mehr ausüben kann. Diese werden von der MVZ FN GmbH weitergeführt.

Die Organe (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung) der Überträgerin bestehen ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister nicht mehr.

Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der MVZ FN GmbH

Infolge der Verschmelzung ist der Gesellschaftsvertrag der MVZ FN GmbH entsprechend anzupassen.

Folgende nennenswerte Änderungen sind vorgesehen:

- § 2 Absatz 2 GesVertrag MVZ FN GmbH - Satzungszweck
→ komplett neuer Absatz
- § 4 Abs. 2, 3 und 5 GesVertrag MVZ FN GmbH – ursprüngliche Gründungsfestlegungen
→ ersatzlose Streichung der genannten Absätze
- § 6 GesVertrag MVZ FN GmbH – Einziehung Geschäftsanteile
→ ersatzlose Streichung
- § 9 Abs. 1 GesVertrag MVZ FN GmbH – Einladung Gesellschafterversammlung in Schriftform
→ Ermöglichung zur Einladung der Gesellschafterversammlung z.B. per E-Mail oder Fax
- § 9 Abs. 2 GesVertrag MVZ FN GmbH – Umlaufbeschluss Gesellschafterversammlung
→ Ermöglichung zur Durchführung des Umlaufverfahrens auch z.B. per E-Mail oder Fax
- § 11 Abs. 1, 2 und 3 GesVertrag MVZ FN GmbH - Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes
→ komplett neue Absätze
- § 11 Abs. 4 GesVertrag MVZ FN GmbH - Chancengleichheitsgesetz
→ komplett neuer Absatz

Zu den Änderungen im Einzelnen wird auf den beiliegenden Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Finanzamt Friedrichshafen im Hinblick auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Die Beteiligungsverwaltung wird ermächtigt etwaige redaktionelle Änderungswünsche des Finanzamts vorzunehmen.

Grundlage der Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH bedürfen folgende Entscheidungen:

1. Wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften laut § 15 Abs. 2 lit. a) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH,
2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften laut § 15 Abs. 2 lit. b) Gesellschaftsvertrag Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH obliegt dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH befasst sich am 26.04.2022 mit der Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen sowie mit deren Gesellschaftsvertrag. Es wird damit gerechnet, dass der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH empfiehlt dem Beschlussantrag zuzustimmen.

3. Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH

Im Zuge dieser Verschmelzung ist auch der Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

Folgende Änderung ist vorgesehen:

- Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH an die Gesellschafterversammlung der MVZen
→§ 12 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH
Streichung: Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen

Zu der Änderung im Einzelnen wird auf den beiliegenden Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

Grundlage der Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen bedürfen folgende Entscheidungen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages laut § 15 Abs. 1 lit. f) Gesellschaftsvertrag der Klinikum Friedrichshafen GmbH und

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Friedrichshafen GmbH obliegt dem Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH.

Auch hiermit befasst sich der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH in seiner Sitzung am 26.04.2022 und es wird damit gerechnet, dass der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH empfohlen wird dem Beschlussantrag zuzustimmen.

II. Novellierung des Betrauungsaktes

Der Gemeinderat hatte im Rahmen der Verabschiedung des derzeit geltenden Betrauungsakts am 26.06.2017 beschlossen, dass grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen. Um eine solche grundlegende Änderung handelt es sich bei Berücksichtigung der Verschmelzung der Medizinisches Versorgungszentrum II GmbH am Klinikum Friedrichshafen mit der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen in der Novellierung des Betrauungsakts, für die daher eine Beschlussfassung des Gemeinderats notwendig ist.

Der bestehende Betrauungsakt wurde an die notwendigen Veränderungen angepasst. Diese sind in der Compare-Version ersichtlich (für die Verschmelzung der beiden MVZen: siehe Anlage 3, Seite 4 – I. Abs. 8 und Seite 7 – II. § 2 Abs. 2 Nr. 5).

Es finden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch Abstimmungen der Novellierung des Betrauungsakts mit externen Beratern statt, die unter Umständen noch zu eventuellen redaktionellen oder geringfügigen Veränderungen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, am Betrauungsakt führen könnten. Solche Änderungen sollen einer jetzigen Beschlussfassung und auch künftig jedoch nicht im Wege stehen, so dass der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ohne erneute Beschlussfassung ermächtigt und berechtigt werden soll.

Auf die ebenfalls in dieser Sitzungsrunde zu behandelnde Sitzungsvorlage DS-Nr. 2022 / V00066 und den darin beschriebenen Änderungsbedarf des Betrauungsakts aufgrund der Umfirmierung der Gesellschaft Krankenhaus 14 Nothelfer GmbH in die „MCB Beratungs- und Pflege GmbH“ wird verwiesen. Der beigefügte Gesellschaftsvertrag Klinikum Friedrichshafen GmbH sowie der beigefügte Betrauungsakt beinhalten sämtlichen Änderungsbedarf aus beiden Sitzungsvorlagen.

Um Beratung und Beschlussfassung gemäß Beschlussantrag wird gebeten.